

lupus suisse

Schweizerische Lupus Vereinigung
Association Suisse du Lupus
Associazione Svizzera Lupus

STATUTEN

2020

lupus  suisse

I Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz	<p>Art. 1 Unter dem Namen lupus suisse besteht eine Patientenorganisation als gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. lupus suisse ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz (nachfolgend RLS genannt). lupus suisse anerkennt die Grundwerte der RLS, enthalten in Leitbild, Verbandspolitik, weiteren Grundlagendokumenten, und legt sie der eigenen Tätigkeit zugrunde.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über den Sitz des Vereins.</p>
Zweck, Aufgaben	<p>Art. 2 lupus suisse bietet Menschen in der ganzen Schweiz Hilfe, die von der Krankheit Lupus erythematoses (nachfolgend LE genannt) und anderen Kollagenosen betroffen sind.</p> <p>Sie fördert das medizinische, psychologische und soziale Verständnis über die Krankheit durch Aufklärung, Fortbildung und Vorsorge. Sie vertritt die Interessen der LE-Kranken in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten. Sie lässt sich dabei von wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen leiten.</p> <p>lupus suisse erfüllt ihren Zweck durch:</p> <ol style="list-style-type: none">Kontinuierliche Weiterentwicklung der Organisation als Partnerin auf dem Gebiet des Lupus erythematoses, insbesondere gegenüber Betroffenen und der ÖffentlichkeitSteigerung des Bekanntheitsgrads der Krankheit in der Öffentlichkeit zur Erreichung einer breiteren Akzeptanz und von mehr Verständnis gegenüber den Betroffenen und ihrer SituationVerständlich machen der Komplexität dieser seltenen, unberechenbaren und meist chronisch verlaufenden KrankheitSensibilisierung der Ärzteschaft, um rechtzeitige, fundierte Diagnosen sicher zu stellenVernetzung von Betroffenen zur Förderung des zwischenmenschlichen KontaktesUnterstützung von Betroffenen in ihrer Situation durch das Bereitstellen von Erfahrungsberichten, Informationen über medizinische und therapeutische Entwicklungen sowie soziale und psychologische AspekteUnterstützung zur Bildung und zum Betrieb von RegionalgruppenPflege der Beziehungen zu Organisationen und Gremien im In- und Ausland, die sich mit LE befassen sowie ähnlich gelagerten Patientenorganisationen. <p>lupus suisse verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p>Art. 3 lupus suisse können alle Personen und Institutionen angehören, welche die Interessen der LE-Kranken vertreten.</p>
-----------------------	---

Sie teilen sich in folgende Kategorien auf:

- a) Aktivmitglieder (Patienten/Innen)
- b) Passivmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) GönnerInnen

<i>Austritt</i>	Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.
<i>Ausschluss</i>	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber lupus suisse nicht nachkommen, oder den Interessen von lupus suisse zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Rekursen entscheidet die GV endgültig.
Beiträge	Art. 4 Die Mitglieder entrichten die von der GV bestimmten Beiträge an lupus suisse. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der GV zu genehmigen ist.

III Organisation

Organe	Art. 5 Die Organe von lupus suisse sind: <ul style="list-style-type: none">a) Generalversammlung (GV)b) Vorstandc) Revisionsstelle
Generalversammlung	Art. 6 Die GV ist das oberste Organ von lupus suisse. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, innert sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder können dem Vorstand jederzeit, aber bis spätestens 31. Januar schriftlich eingereicht werden.
<i>Ausserordentliche GV</i>	Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Mehrheit der Regionalgruppenleiter/Innen oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Eine ausserordentliche GV muss mindestens einen Monat im Voraus, unter Angabe der Traktanden und Anträge, einberufen werden.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
<i>Abstimmungen und Wahlen</i>	Für die Leitung der GV kann vom Vorstand ein/e Tagespräsident/In bestimmt werden. Der Vorstand kann bei besonderen Verhältnissen anstelle der GV die schriftliche Stimmabgabe durch Urabstimmung oder eine andere geeignete Form (z.B. Videokonferenz) veranlassen. Die GV besteht aus allen Mitgliedern. Davon haben die Aktiv- und Passivmitglieder das Stimmrecht. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder

können durch schriftliche Vollmacht einem an der GV anwesenden Mitglied ihre Stimme übertragen. Pro anwesende Person ist nur eine Vollmacht möglich. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

Der/die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten können Wahlen oder Beschlüsse geheim erfolgen.

<i>Geschäfte</i>	<p>Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abnahme des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgetsb) Entlastung des Vorstandsc) Wahl des/der Präsidenten/In, des Vorstandes und der Revisionsstelled) Festsetzung der Mitgliederbeiträge inkl. Genehmigung des Reglementse) Behandlung der vom Vorstand bestimmten Traktanden und der vorliegenden Anträgef) Änderung der Statuten, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich istg) Auflösung von lupus suisse, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich isth) Entscheid über die Mitgliedschaft von lupus suisse in anderen Organisationen
<i>Kontaktperson zur RLS</i>	Der Vorstand von lupus suisse bestimmt die Kontaktperson zur Rheumaliga Schweiz.
Vorstand	<p>Art. 7</p> <p>Der Vorstand ist das operativ geschäftsführende Organ von lupus suisse. Er vertritt lupus suisse nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien.
<i>Amtsdauer</i>	Die Wahl des/der Präsidenten/In und der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Entschädigung</i>	<p>Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</p>
<i>Aufgabenteilung, Beschlussfassung</i>	<p>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen.</p> <p>Wenn es die Geschäfte erfordern, können die Leiter/Innen der Regionalgruppen oder Dritte zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.</p>

Aufgaben, Kompetenzen Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Durchführung der GV
- b) Vollzug der Beschlüsse der GV
- c) Umsetzung der Zielsetzung der RLS
- d) Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Mitgliederbeitrag
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und Wahl der entsprechenden Mitglieder
- g) Genehmigung von Verträgen
- h) Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- i) Durchführung von Anlässen
- j) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind

Revisionsstelle

Art. 8

Die Rechnungsführung wird durch zwei Revisoren/Innen (Revisionsstelle) überprüft. Die Revisoren/Innen und ein/e Ersatzrevisor/In werden an der GV jeweils für drei Jahre gewählt. Ein/e neu gewählter/e Revisor/In ist im ersten Jahr in der Regel Ersatzrevisor/In.

IV Mittel

Finanzierung

Art. 9

lupus suisse finanziert sich über:

- a) Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Unterstützungsbeiträge und Legate
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Erträge von Sammlungen und Aktionen
- d) Diverse Beiträge

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehenden Haftung der Mitglieder.

Auflösung

Art. 11

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Rheumaliga Schweiz. Diese verwaltet es bis zur Neugründung einer gemeinnützigen Organisation für LE-Kranke. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern oder privaten Spendern ist ausgeschlossen.

V Verschiedenes

Statutenrevision

Art. 12

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von lupus suisse gestellt werden.

Materielle Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand der RLS vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

Geschäftsjahr

Art. 13

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14

Schlussbestimmungen Die deutsche und französische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Bei Unklarheiten gilt die deutsche Fassung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 22. August 2020 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 14. März 2009 gültigen Statuten und treten am 22. August 2020 in Kraft.
